

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge in Euro

Stand: 1. Januar 2002

I Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	6,42 €	4,83 €	9,64 €	7,26 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	2,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €	3,60 €	1,40 €	1,05 €	2,10 €	1,58 €
2	Mittagessen	8,40 €	7,20 €	2,51 €	1,89 €	3,77 €	2,84 €
3	Abendessen	8,40 €	7,20 €	2,51 €	1,89 €	3,77 €	2,84 €

1) Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnWTGV -.

2) Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.